

# Freiheits- und bewegungsbeschränkende Massnahmen in heilpädagogischen Schulen und Einrichtungen

Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M.

moeschpeter@bluewin.ch

1

## Inhalt

1. Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen im Schul- oder Heimkontext
2. Vertretungsrechte aus Gesetz und im Rahmen von Beistandschaften
3. Rechtlicher Rahmen für heil- und sonderpädagogische Angebote
4. Insb. bewegungsbeschränkende Massnahmen
5. Insb. disziplinarische und erzieherische Massnahmen
6. Zusammenfassung; Checkliste

2

# 1. Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen im Schul- und Heimkontext

---

30.05.2022

3

3

## Grundsätze

- **Freiheit als Regel, Beschränkungen als Ausnahme**
  
- **Freiheitseinschränkung bedarf**
  - besonderer Begründung eines **öffentlichen Interesses oder überwiegender Interessen Dritter**
    - Kindeswohl/Jugendschutz (Zivilrechtliche Kindes- und Jugendschutz; Bildungsrecht)
    - Strafinteresse/Resozialisierung (Jugendstrafrecht, Strafrecht für junge Erwachsene)
    - Polizeiinteressen wie öffentliche Gesundheit, Sicherheitsinteressen
    - Schutz Dritter
    - Erwachsenenwohl (Erwachsenenschutzrecht)
  
  - **der Einwilligung, einer gesetzlichen Grundlage oder einer Notstandssituation bzw. einer Verfolgung überwiegender Individualinteressen**
  
  - **der Verhältnismässigkeit:** Eignung, Notwendigkeit, Zumutbarkeit

---

30.05.2022

4

4

## Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen

–Freiheit besteht im Rahmen der öffentlich- und  
privatrechtlichen Rahmenbedingungen

–Was ist die Grundvoraussetzungen, diese Freiheit  
wahrzunehmen?

–Rechtsfähigkeit - Rechte haben können...

–Urteilsfähigkeit – Persönlichkeitsrechte wahrnehmen  
können...

–Handlungsfähigkeit - sich ohne Zustimmung verpflichten  
können...(Verträge etc.)

---

30.05.2022

5

5

## Was bedeutet Urteilsfähigkeit?

**Insb. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?:** Erkenntnis- und  
Wertungsfähigkeit

*Fähigkeit einer Person zu vernunftgemäßem Handeln. Jede Person, der  
nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung,  
psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit  
mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“(Art. 16 ZGB)*

–Urteilsfähigkeit wird vermutet

–Relativ, situativ, mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder  
Entscheidung

–Unvernunft ist nicht gleich urteilsunfähig

---

30.05.2022

6

6

## Zivilrechtliche Rechtsstellung einer minderjährigen Person (Art. 19 bis Art. 19c ZGB, Art. 305 ZGB)

### Bei Urteilsfähigkeit

- Verpflichtende Rechtsgeschäfte nur bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, ausser Alltagsgeschäfte
- **Ausüben von Persönlichkeitsrechten selbständig**
- Zivilrechtliche Haftung

### Bei fehlender Urteilsfähigkeit

- Entscheid des gesetzlichen Vertreters (in dessen Vertretungsbereich)

### Grenzen

- Bei Minderjährigen: Rahmen der elterlichen Sorge
- Bei Erwachsenen: Rahmen allfälliger Beistandschaften
- Strafrechtliche und öffentlichrechtliche Schranken (Schule)

---

30.05.2022

7

7

## Persönlichkeitsrechte/höchstpersönliche Rechte

- Rechte gemäss Art. 28 ZGB; meist auch Grundrechte
  - Physische und psychische Integrität
  - Sexualität
  - Selbstbestimmung hinsichtlich Informationen
  - Meinungsäusserung, Religion
  - Verhalten und Entscheide als Teil der Persönlichkeit
    - Kleidung
    - Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln
  - Aufenthalt
  - Kontakte und Umgang
  - ...

---

30.05.2022

8

8

## Zwischenfazit

### **Urteilsfähige Erwachsene und Minderjährige dürfen Persönlichkeitsrechte selber ausüben**

#### **Grenzen**

- Öffentlichrechtliche und strafrechtliche Schranken
- Zwingende und überwiegende Schutz- und **Vertretungs- und Entscheidrechte Dritter**
  - Elterliche Sorge,
  - Vertretungsrecht Beistände (Güterabwägung nötig!),
  - Vertragsgemässe Beschränkungen

---

30.05.2022

9

9

## **2. Vertretungsrechte aus Gesetz und im Rahmen von Beistandschaften**

---

30.05.2022

10

10

## Gesetzliche und behördliche Vertretungsrechte: Übersicht

- **Vertretungsrechte der Eltern für Ihre Kinder ( Art. 298ff. ZGB)**
  - Möglich ist ganze oder teilweise Übertragung:
    - Pflegeeltern, Heime etc. (Art. 299 ZGB)
    - Beistandschaften
    - Vormundschaften
  
- **Gesetzliche Vertretungsrechte für Erwachsene bei Urteilsunfähigkeit**
  - Insb.
    - Sonderregeln für medizinische Massnahmen
    - Sonderregeln für Aufenthalt und Bewegungsbeschränkung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
  
- **Behördliche Bevollmächtigung von Beiständen**
  - Vertretungsaufgaben
  - Bei Erwachsenen: Schutzauftrag, aber KEIN Erziehungsauftrag

---

30.05.2022

11

11

### Insb. die elterliche Sorge

- **Elterliche Sorge mit Blick auf das Wohl des Kindes (Schutz, Förderung, Erziehung, Vertretung)**
  
- **Beide Eltern gemeinsam oder ein Elternteil oder Vormund**
  
- **Elterliche Sorge und Obhut**
  
- **Grenzen**
  - Höchstpersönliche Rechte des urteilsfähigen Kindes (Art. 19 Abs. 2 ZGB, Art. 305 ZGB): Abwägung mit Selbstbestimmungsrechten des urteilsfähigen Kindes im höchstpersönlichen Bereich
  - Zusammenarbeitspflicht mit der Schule und der Jugendhilfe (Art. 302 ZGB)
  - Beschränkungen durch zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen möglich (Art. 306ff. ZGB)
  - Strafrechtliche Verbote und öffentlichrechtliche Regeln (vgl. z.B. Alkohol, Zigaretten)

---

30.05.2022

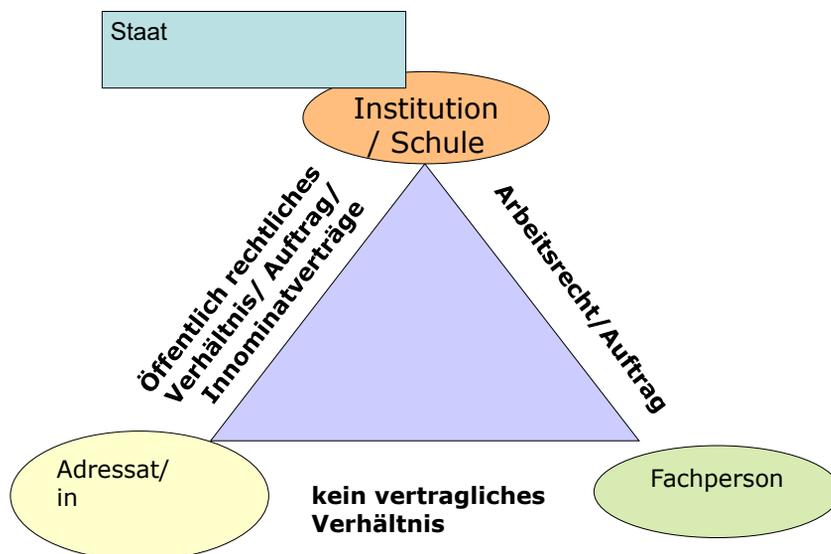
12

12

### 3. Rechtlicher Rahmen für heil- und sonderpädagogische Angebote

13

#### Rechtliche Beziehungen im Schulkontext



14

## Rechtsstellung Institution (Sonderschule, Heim etc.)

### Öffentlichrechtlicher Rahmen (insb.)

- Schulrecht: BV, Schulgesetze, Sonderschulkonkordat
- Heimaufsicht
- Strafrecht
- Finanzierung: Sozialversicherung/Sozialhilfe/kant. Normen

### Gesetzliches Rechtsverhältnis oder Auftragsverhältnis nach OR von Institution gegenüber Adressaten oder/und deren gesetzlichen Vertretern

- Minderjährige Kinder/Eltern
- Erwachsene/Beistände; Spezialregel bei urteilsunfähigen Erwachsenen (Art. 382ff. ZGB)

### Pflichten gemäss allgemeinen Bestimmungen aus Gesetz und Vertrag

- Gewährung der Selbstbestimmung und der Persönlichkeit
- Leistungen der Beschulung und Betreuung und ev. der Erziehung bzw. der Förderung
- Schutzgarantenpflichten

---

30.05.2022

15

15

## 4. Insb. bewegungsbeschränkende Massnahmen

---

30.05.2022

16

16

## Gesetzliche Regelung: Beschränkungen der Bewegungsfreiheit an urteilsunfähigen Erwachsenen (Art. 383 ff. ZGB)

- **Voraussetzungen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Erwachsenen :**
  - **Zulässiges Motiv**
    - Gefahrabwehr Betroffene/Dritter (ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität)
    - Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsleben beseitigen
  
  - Verhältnismässigkeit: sachlich/zeitlich**
    - Eignung
    - Notwendigkeit
    - Zumutbarkeit
  
- **Und was wäre bei urteilsfähigen Erwachsenen?**

---

30.05.2022 17

17

## Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Erwachsenen formelle Voraussetzungen und Regeln

- Zuständigkeit: Heim/Institution !!!
  
- Aufklärung des Betroffenen
  
- Protokollierung (anordnende Person, Zweck, Art, Dauer)
  
- Regelmässige Überprüfung
  
- Informations- und Einsichtsrecht (Vertreter bei med. Massnahmen/Aufsicht)
  
- Beschwerderecht bei Erwachsenenschutzbehörde
  
- Aufsicht

---

30.05.2022 18

18

## Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei urteilsfähigen Kindern

### – Situation bei urteilsfähigen Kindern?

- Zustimmung des/der betroffenen Jugendlichen oder/und Zustimmung der gesetzlichen Vertretung
- Gedeckt von öffentlichem Auftrag
- Verhältnismässigkeit

### – Situation bei urteilsunfähigen Kindern?

- Zustimmung der gesetzlichen Vertretung

---

30.05.2022 19

19

## 5. Insb. disziplinarische und erzieherische Massnahmen

---

30.05.2022 20

20

## Disziplinarische und erzieherische Massnahmen

- **Brauchen einer besonderen Rechtfertigung: vier Varianten:**
  - Aktuelle **Einwilligung der urteilsfähigen Betroffenen**
  - Aktuelle **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter im Rahmen ihres Vertretungsrechts**
    - Situation bei Minderjährigen: Rahmen der delegierten elterlichen Obhut oder der Einwilligung des/der Betroffenen
    - Situation bei Erwachsenen
  - **Gesetzliche Grundlage im Bereich des Schulrechts**
  - **Notwehr und Notstand**
  
- **Zudem immer beachten: Grundsatz der Verhältnismässigkeit**
  
- **Tipp: Verfahrensvorschriften (Protokollierung etc.) beachten wie bei urteilsunfähigen Erwachsenen**

---

30.05.2022 21

21

## Bewegungsbeschränkungen...

- **Während der Schulzeit wird die 16jährige Julia,**
  - im Unterricht angegurtet, weil sie so ruhiger wird.
  
  - in aggressiven Phasen in ihr Zimmer gebracht, welches dann abgeschlossen wird. Das Ziel ist, dass sie sich beruhigen kann.

---

30.05.2022 22

22

## Freiheitsbeschränkungen: z.B. Sexualität und Nahrungsaufnahme...

- **In einem Schulheim möchte der 16jährige Bewohner Julius,**
  - auf seinem Zimmer einen Pornofilm schauen... Seine Mutter hat dies dem Heim untersagt.
  - dass seine wo anders wohnhafte Freundin Eva bei ihm übernachten darf...
- **Und er möchte, trotz seinen 95 KG fast täglich einen Pack Pommes-Chips essen und zwei Flaschen Cola...**
- **Wie ist die Situation in einem Schulheim, wenn Julius während der Schulzeit Pornofilme schauen will?**

---

30.05.2022 23

23

## Schutz und Selbstbestimmung von SchülerInnen in einer Sonderschule: z.B. Handyverbot...

- **Eine Sonderschule möchte den SchülerInnen Vorschriften machen**
  - Kleidervorschriften (keine bauchfreien, ärmellosen etc. Kleider; keine Hot pants, keine Kappen und andere Kopfbedeckungen etc.)
  - Handyverbot und Nahrungsaufnahmeverbot im Unterricht
  - Handywegnahme für eine Woche als Disziplinarmaßnahme bei Verstößen gegen die Unterrichtsordnung (zu spät kommen, Essen im Unterricht etc.)
- **Was ist insoweit zulässig? Was ist dabei zu beachten?**

---

30.05.2022 24

24

## 6. Fazit

25

---

30.05.2022

25

### Checkliste: Zulässigkeit Freiheitsbeschränkungen

- **Grundsatz der Freiheit und Selbstbestimmung**  
Grundsatz von Regel und Ausnahme im Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrecht
- **Liegt eine genügende normative Grundlage für die Freiheitsbeschränkung vor?**
  - **Gesetzliche Grundlage:** Jugendstrafrechtliche Grundlage; ZGB/FU; Schulgesetz etc. oder
  - **Zustimmung des Betroffenen** (bei Urteilsfähigkeit) oder Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/In und wohlverstandenes Interesse des Betroffenen (nach Güterabwägung und bei Urteilsunfähigkeit); zulässige vertragsrechtliche Beschränkung
  - **Notwehr oder Notstandssituation/überwiegende Individualinteressen**
- **Ist die Freiheitsbeschränkung in Art und Dauer verhältnismässig?**
  - Zweckeignung
  - Notwendigkeit
  - Zweck-Folgen-Relation
- **Werden die Verfahrensvoraussetzungen beachtet?**
  - Zuständigkeit (intern/extern); Dokumentation

---

30.05.2022

26

26